



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 14

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist die Fragestellung des Ratsbegehrens, das der Kreistag des Landkreises Landsberg am 29.11.2024 in seiner Sitzung mehrheitlich beschlossen hat, rechtmäßig, da diese sich in Bezug auf die Fragestellung des gleichzeitig stattfindenden Bürgerbegehrens nicht komplementär zu der des Bürgerbegehrens verhält, und können die Bürgerinnen und Bürger, wie in der Fragestellung des Ratsbegehrens suggeriert wird, grundsätzlich darüber entscheiden, welche Außenstellen eines Landratsamtes in einem neuen Gebäude unterkommen sollen, und muss der Begriff „Dienstleistungsgebäude“ in der Fragestellung des Ratsbegehrens nicht in „Landratsamt“ geändert werden, weil das neu zu bauende Gebäude das neue Landratsamt darstellt, also den neuen Dienstsitz des Landrats inklusive Sitzungssaal des Kreistages und die meisten anderen Dienststellen des künftigen Landratsamtes, und damit höchst irreführend für die Bürgerinnen und Bürger ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Entscheidungen über die Zulässigkeit eines landkreisweiten Bürgerbegehrens und die Durchführung eines Ratsbegehrens liegen in der primären Verantwortung des jeweiligen Kreistages. Dies beinhaltet auch die Beurteilung einer gesetzeskonformen Ausgestaltung der Fragestellungen. Die Landkreise treffen die Entscheidungen im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts, das von der staatlichen Rechtsaufsicht zu achten ist. Als Rechtsschutzoptionen stehen den Initiatoren eines Bürgerbegehrens Klagemöglichkeiten zu den Verwaltungsgerichten offen.

Bewertungen durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) steht dagegen regelmäßig bereits entgegen, dass dem StMI in der Regel weder der konkrete Gegenstand eines Bürger- oder Ratsbegehrens mit seinen Hintergründen im Einzelnen bekannt ist, noch etwaige Diskussionen vor Ort oder etwaige rechtliche Einschätzungen der Rechtsaufsicht oder von dritter Seite.

Das gilt auch im vorliegenden Fall. Weder liegen dem StMI konkrete Informationen zu dem beabsichtigten Neubau des Landratsamtes Landsberg am Lech vor, noch zu den jeweiligen Anliegen des Bürger- und des Ratsbegehrens. Insbesondere sind

dem StMI auch die konkreten Fragestellungen nicht bekannt. Eine belastbare rechtliche Bewertung durch das StMI würde daher zwingend zunächst eine entsprechende Stellungnahme des Landkreises erfordern, die dann zudem von der Regierung als Rechtsaufsichtsbehörde zu bewerten wäre, was im Rahmen der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Kürze der Zeit aber nicht möglich ist.